

## **Einrichtung eines Fußgängerüberweg an der Kreuzung Stadelheimer Straße und Frasdorfer Straße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02245 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten am 15.10.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15669**

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02245
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Luftbild Stadelheimer Straße Ecke Frasdorfer Straße

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 11.03.2025**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten hat am 15.10.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02245 beschlossen.

Die Empfehlung fordert das Mobilitätsreferat auf, einen Fußgängerüberweg an der Kreuzung Stadelheimer Straße und Frasdorfer Straße einzurichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) und nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So ist nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens nur möglich, wenn zu keiner Tageszeit die Fahrzeugbelastung nicht mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h beträgt. Gemäß der letzten Verkehrszählung werden in der Stadelheimer Straße die Fahrzeugstärken sowohl in der Morgenspitzenstunde als auch in der Abendspitzenstunde in beiden Fahrtrichtungen (von 869 Fahrzeuge/h bis zu 1223 Fahrzeuge/h pro Fahrtrichtung) deutlich überschritten.

Außerdem dürfen Fußgängerüberwege nur angelegt werden, wenn nicht mehr als ein Fahrstreifen je Richtung überquert werden muss. Dies ist in der hier vierspurigen Straße nicht gegeben.

Darüber hinaus ist die Einrichtung eines Zebrastreifens auch gemäß den erleichterten Anordnungsvoraussetzungen, welche die StVO-Novelle vom 02.10.2024 jetzt bietet, nicht möglich.

Gemäß den weiterhin geltenden Richtlinien liegen die Fahrzeugstärken in der Stadelheimer Straße in einem Bereich, wo ein Zebrastreifen weder empfohlen noch möglich ist und es liegt zusätzlich ein zwingender gesetzlicher Ausschlussgrund vor, der hier keinen weiteren Ermessensspielraum eröffnet.

Daher wurde alternativ die Errichtung einer Lichtsignalanlage geprüft. Hier müssen die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) berücksichtigt werden.

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wie Lichtsignalanlagen (LSA) nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bei der Bewertung werden die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz für Fußgänger\*innen und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten, Entfernungen zu bestehenden Querungshilfen, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt. Diese Faktoren ergeben eine Aussage über die Gefahrenlage und damit die Grundlage für die Entscheidung, ob entsprechend § 45 Absatz 9 StVO an dieser Stelle eine Lichtsignalanlage zu errichten ist.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sämtlicher Anträge werden zunächst alle Örtlichkeiten und Knotenpunkte in einer Antragsliste gesammelt, für die Bürger\*innen, Beirat\*innen oder Ausschüsse einen Bedarf zur Errichtung einer LSA sehen.

Für die Anträge mit der höchsten Dringlichkeit wird im nächsten Schritt geprüft, ob und in welcher Ausführung eine LSA errichtet werden kann. Wird die Notwendigkeit und die konkrete Realisierbarkeit der beantragten LSA festgestellt, so wird dem Antrag stattgegeben: Die neue LSA wird vom Mobilitätsreferat geplant und angeordnet, die bauliche Umsetzung erfolgt durch das Baureferat.

Wir haben Ihren Antrag zum Anlass genommen, die Stelle im Bewertungsverfahren für das Jahr 2025 zu berücksichtigen. Die entsprechende Bewertung wird in die oben beschriebene Antragsliste aufgenommen. Die Bewertung aller Antragsstellen ist voraussichtlich im dritten Quartal 2025 abgeschlossen. Sollte der Stelle Stadelheimer Straße / Frasdorfer Straße im Rahmen des Bewertungsverfahrens 2025 die erforderliche Dringlichkeit im Sinne von §45 Abs. 9 zugesprochen werden, werden Sie von uns benachrichtigt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02245 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 15.10.2024 kann nicht entsprochen werden. Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der geforderte Fußgängerüberweg kann aufgrund der bestehenden (bundeseinheitlichen) Richtlinien nicht umgesetzt werden. Die Errichtung einer LSA wird im Prüfverfahren 2025 geprüft.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02245 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 15.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Carmen Dullinger-Oßwald

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 17 - Obergiesing Fasangarten kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 17 - Obergiesing Fasangarten kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 17 - Obergiesing Fasangarten ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.441

zur weiteren Veranlassung

**Am  
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen**